

Gemeinde Egg



Reglement für Elternbeiträge an die Tagesstrukturen

(4. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	3
B. Grundsätze	3
C. Geltungsbereich	3
D. Berechnung des Elternbeitrags	3
Art. 1 Grundsatz Elternbeitrag	3
Art. 2 Berechnung Elternbeitrag	4
Art. 3 Zusatztage	4
Art. 4 Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags	4
Art. 5 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen	4
Art. 6 Anpassung der Elternbeiträge	4
Art. 7 Fehlende oder falsche Angaben	5
Art. 8 Unrechtmässiger Bezug	5
Art. 9 Härtefälle	5
E. Gesuche	5
F. Vollzug	5
G. Schlussbestimmungen	5
H. Anhang	7

A. Einleitung

Gemäss § 27 des kantonalen Volksschulgesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter. Die Gemeinde Egg ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Sie bietet mit gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen ein qualitativ gutes Angebot an.

Mit dem vorliegenden Beitragsreglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

B. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch von Tagesstrukturen soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

Die Tarife für die Betreuungsangebote orientieren sich an den Personal- und Betriebskosten und sind so zu bemessen, dass sie:

- Im Jahr 2017 im Minimum 69 % der Betriebskosten decken.
- Im Jahr 2018 im Minimum 74 % der Betriebskosten decken.
- Ab dem Jahr 2019 im Minimum 79 % der Betriebskosten decken.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags wird durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt.

Ist dieser Kostendeckungsgrad während zwei Jahren im Durchschnitt nicht eingehalten, sind umgehend adäquate und wirksame Massnahmen (Kostenreduktion und/oder Ertragssteigerung) zu ergreifen, damit der Kostendeckungsgrad im Folgejahr wieder eingehalten werden kann.

C. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement hat Gültigkeit für Erziehungsberechtigte, welche mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben.

D. Berechnung des Elternbeitrags

Die Tarife für die einzelnen Betreuungsmodule werden vom Gemeinderat festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten des entsprechenden Betreuungsangebotes. Es werden Mindest-Elternbeiträge festgelegt.

Art. 1 Grundsatz Elternbeitrag

Abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten kann eine Subventionierung auf den definierten Vollkostentarif gewährt werden.

Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Im Zweifelsfall wird bei der Einwohnerkontrolle nachgefragt.

Art. 2 Berechnung Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages und die damit verbundene mögliche Subventionierung welche auf den vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden kann, sind vom massgebenden Betrag abhängig. Der massgebende Betrag ergibt sich wie folgt:

Einkommen (Steuerbares Einkommen gesamt Ziffer 25)
+ 10 % des Vermögens bis Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)
+ 15 % des Vermögens ab Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)

= massgebender Betrag

Wenn der massgebende Betrag Fr. 100'000 übersteigt bezahlen die Eltern den Maximaltarif und haben keinen Anspruch auf Subventionen.

Die entsprechenden Elternbeiträge sind auf dem jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich.

Art. 3 Zusatztage

Einzelne Betreuungstage, welche von den Kindern zusätzlich kurzfristig besucht werden, werden grundsätzlich mit dem Maximaltarif verrechnet.

Art. 4 Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags

Die Berechnung des Elternbeitrages stützt sich auf folgende Unterlagen, welche der Abteilung Bildung zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Gesuch einzureichen sind:

- Letzte definitive Steuerrechnung
- Aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung

Art. 5 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Egg keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde sowie eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens) und eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

Art. 6 Anpassung der Elternbeiträge

Der berechnete Elternbeitrag ist grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Nach Ablauf des Jahres erhalten Sie von der Abteilung Bildung ein Verlängerungsformular, welches vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen zurückzusenden ist.

Bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse welche das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000 pro Jahr verändern, sind die Eltern jedoch verpflichtet dies sofort zu melden. Es erfolgt dann im laufenden Jahr eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

Art. 7 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Subventionen gewährt und der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Art. 8 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Art. 9 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebender Betrag gem. Art. 2 minus Elternbeiträge gem. Tarifliste) unter den Grundbedarf eines Haushaltes sinkt. Bei Härtefällen können auf Antrag der Eltern zusätzliche Subventionen durch die Gemeinde gewährt werden.

Härtefälle, deren steuerbares Einkommen unter dem Grundbedarf eines Haushaltes liegt, werden an das Sozialamt der Gemeinde verwiesen.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Mindest-Elternbeitrag, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

E. Gesuche

Das Gesuch für die Berechnung des Elternbeitrages ist von den Eltern vollständig ausgefüllt und mit den dazu notwendigen Unterlagen gemeinsam mit den Anmeldeunterlagen für die schulergänzende Betreuung fristgerecht bei der Abteilung Bildung einzureichen.

Ohne Gesuch und bis zum Abschluss einer schriftlichen Bestätigung über die Höhe des Elternbeitrags bezahlen die Eltern den Maximaltarif.

F. Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die Tagesstrukturen erfolgt durch die Abteilung Bildung der Gemeinde Egg. Der Datenschutz wird gewährleistet.

G. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 114 des Gemeinderates vom 4. April 2016 per 1. August 2016 in Kraft. Mit Beschluss Nr. 85 des Gemeinderates vom 21. März 2017 wurde dieses Betriebsreglement angepasst und tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Schulpflege im Zusammenhang mit der Subventionierung von Elternbeiträgen für die Tagesstrukturen werden mit diesem Reglement aufgehoben.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident



Rolf Rothenhofer

Der Schreiber



Tobias Zerobin

H. Anhang

Tarifblatt Schulergänzende Betreuung

Das Tarifblatt tritt mit Beschluss Nr. 114 des Gemeinderates vom 4. April 2016 per 1. August 2016 in Kraft.
 Mit Beschluss Nr. 85 des Gemeinderates vom 21. März 2017 wurde das Tarifblatt angepasst und tritt per 1. August 2017 in Kraft.
 Mit Beschluss Nr. 147 der Schulpflege vom 7. Juli 2022 wurde das Tarifblatt angepasst und tritt per 1. August 2022 in Kraft.
 Mit Beschluss Nr. 80 und Nr. 81 der Schulpflege vom 16. Mai 2024 wurde das Tarifblatt angepasst und tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Gestützt auf das Reglement für Elternbeiträge an die schulergänzende Betreuung legt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Massgebender Betrag	Tarif Frühbetreuung 7:00 Uhr bis 8:10 Uhr	Tarif Mittagsmodul 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr	Tarif Mittagsmodul Verlängerung 13:30 Uhr bis 14:20 Uhr	Tarif Verpflegungsmodul ohne Betreuung (nur 5. und 6. Klasse und Oberstufe)	Tarif Nachmittagsmodul 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr	Tarif Spätmodul 15:10 Uhr bis 18:00 Uhr	Tarif Abendmodul 16:05 Uhr bis 18:00 Uhr	Tarif schulfreie Tage ganzer Tag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Tarif schulfreie Tage ganzer Tag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Tarif Ferienbetreuung ganzer Tag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
bis 36'000	CHF 15.00	CHF 14.00	CHF 5.00	CHF 9.00	CHF 21.00	CHF 17.00	CHF 13.00	CHF 37.00	CHF 75.00	CHF 80.00
36'001 bis 39'000	CHF 15.00	CHF 15.00	CHF 5.50	CHF 9.50	CHF 23.00	CHF 19.00	CHF 14.00	CHF 39.00	CHF 79.00	CHF 82.00
39'001 bis 42'000	CHF 15.00	CHF 16.00	CHF 6.00	CHF 10.00	CHF 25.00	CHF 21.00	CHF 15.00	CHF 41.00	CHF 80.00	CHF 83.00
42'001 bis 45'000	CHF 15.00	CHF 18.00	CHF 6.50	CHF 10.50	CHF 27.00	CHF 22.00	CHF 16.00	CHF 43.00	CHF 81.00	CHF 84.00
45'001 bis 48'000	CHF 15.00	CHF 19.00	CHF 7.00	CHF 11.00	CHF 29.00	CHF 24.00	CHF 17.00	CHF 45.00	CHF 82.00	CHF 87.00
48'001 bis 50'000	CHF 15.00	CHF 20.00	CHF 7.50	CHF 11.50	CHF 31.00	CHF 25.00	CHF 18.00	CHF 47.00	CHF 83.00	CHF 88.00
50'001 bis 60'000	CHF 15.00	CHF 21.00	CHF 8.00	CHF 12.00	CHF 32.00	CHF 26.00	CHF 19.00	CHF 54.00	CHF 87.00	CHF 92.00
60'001 bis 70'000	CHF 15.00	CHF 22.00	CHF 8.50	CHF 12.50	CHF 33.00	CHF 28.00	CHF 20.00	CHF 55.00	CHF 88.00	CHF 93.00
70'001 bis 80'000	CHF 15.00	CHF 23.00	CHF 9.00	CHF 13.00	CHF 39.00	CHF 30.00	CHF 21.00	CHF 58.00	CHF 91.00	CHF 96.00
80'001 bis 90'000	CHF 15.00	CHF 24.00	CHF 9.50	CHF 13.50	CHF 41.00	CHF 31.00	CHF 22.00	CHF 59.00	CHF 92.00	CHF 97.00
90'001 bis 100'000	CHF 15.00	CHF 25.00	CHF 10.00	CHF 14.00	CHF 42.00	CHF 32.00	CHF 23.00	CHF 60.00	CHF 93.00	CHF 98.00
ab 100'001	CHF 15.00	CHF 27.00	CHF 11.00	CHF 15.00	CHF 43.00	CHF 35.00	CHF 24.00	CHF 62.00	CHF 95.00	CHF 100.00

Für die Frühbetreuung wird ein Einheits tariff verrechnet. Es wird keine Ermässigung gewährt.

Der massgebende Betrag für die Berechnung der Elternbeiträge ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen, plus 10 % des satzbestimmenden Vermögens bis Fr. 100'000, darüber plus 15 % des satzbestimmenden Vermögens.

Pro Schulantritt wird je Familie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 80.00 erhoben.